INFORMATIONEN ÜBER DIE NICHT VERÖFFENTLICHTEN ENTSCHEIDUNGEN

Sammlung der Rechtsprechung

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 22. März 2012 – Cantiere navale De Poli/Kommission

(Rechtssache C-167/11 P)

„Rechtsmittel — Art. 119 der Verfahrensordnung — Staatliche Beihilfen — Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt — Entscheidung der Kommission — Änderung einer bestehenden Beihilfe — Verordnung (EG) Nr. 794/2004 — Verordnung (EG) Nr. 1177/2002 — Befristete Schutzmaßnahmen für den Schiffbau“

1. *Staatliche Beihilfen — Beihilfevorhaben — Unterrichtung der Kommission — Ermessen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Zeitpunkt der Mitteilung — Erfordernis, im Fall befristeter Schutzmaßnahmen die Mitteilung vor Auslaufen der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen erfolgen zu lassen (Art. 88 Abs. 3 EG; Verordnung Nr. 1177/2002 des Rates, Art. 5) (vgl. Randnrn. 31-32)*

2. *Rechtsmittel — Gründe — Vorbringen gegen eine Erwägung im Urteil, die kein tragender Bestandteil der Entscheidung ist — Ins Leere gehender Rechtsmittelgrund (vgl. Randnr. 43)*

3. *Staatliche Beihilfen — Beihilfevorhaben — Prüfung durch die Kommission — Anwendung von zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung durch die Kommission geltenden materiellen Rechtsvorschriften (Art. 88 Abs. 3 EG; Verordnung Nr. 1177/2002 des Rates, Art. 5) (vgl. Randnrn. 51-53)*

4. *Unionsrecht — Grundsätze — Gleichbehandlung — Begriff — Ungleichbehandlung aufgrund einer befristeten Genehmigung zur Gewährung von staatlichen Beihilfen in einem Marktsegment — Objektive Rechtfertigung (Verordnung Nr. 1177/2002 des Rates, Art. 5) (vgl. Randnrn. 74-76)*

5. *Staatliche Beihilfen — Entscheidung der Kommission, mit der die Vereinbarkeit einer nationalen Maßnahme mit Art. 87 Abs. 1 EG festgestellt wird — Kein berechtigtes Vertrauen im Fall einer über den Rahmen der Genehmigungsentscheidung hinausgehenden Änderung der Beihilferegelung (Art. 87 Abs. 1 EG) (vgl. Randnrn. 85-87)*

6. *Rechtsmittel — Darlegung der Rechtsmittelgründe in der Rechtsmittelschrift — Rechtsmittelgrund, der offensichtlich nicht gegen das Urteil gerichtet ist — Unzulässigkeit (Art. 256 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 112 Abs. 1 Buchst. c) (vgl. Randnrn. 99-100, 115)*

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 3. Februar 2011, Cantiere navale De Poli/Kommission (T-584/08), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2010/38/EG der Kommission vom 21. Oktober 2008 über die staatliche Beihilfe C 20/08 (ex N 62/08), die Italien im Rahmen einer Änderung der Beihilferegelung N 59/04 betreffend befristete Schutzmaßnahmen für den Schiffbau gewähren will (ABl. 2010, L 17, S. 50), abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Cantiere navale De Poli SpA trägt die Kosten.

3. Die Italienische Republik trägt ihre eigenen Kosten.